

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1880
der Abgeordneten Barbara Richstein
Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 4/4781

Übergangsfristen bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1880 vom 26.06.2007:

Im Beitrittsvertrag zwischen der Europäischen Union und den damaligen Beitrittskandidaten, sind die besonderen Bedingungen für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union am 1. Mai 2004 geregelt. Übergangsregelungen sehen vor, dass die bisherigen 15 Mitgliedsstaaten in den ersten sieben Jahren das Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit einschränken können. Dabei gibt es ein abgestuftes Verfahren. Die dritte und letzte Phase der Übergangsfristen beginnt 2009. Schon jetzt halten Kammern es für nicht mehr angebracht auch diese letzte Phase auszuschöpfen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann wird über die Ausschöpfung der Übergangsfrist beraten?
2. In wie weit ist die Landesregierung daran beteiligt?
3. Wie schätzt die Landesregierung die Auswirkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit auf die brandenburgische Wirtschaft ein? Welche Vorteile könnten die Unternehmen bei einer Aufhebung der Übergangsfristen erwarten? Welche Nachteile könnten die Unternehmen bei einer Aufhebung der Übergangsfristen erwarten?
4. Sieht die Landesregierung die Aufhebung der Übergangsfristen als einen möglichen Baustein, um den Fachkräftemangel in Brandenburg wirksam zu beheben?
5. Welche Aktivitäten bieten die Kammern ihren Unternehmen an, damit diese sich auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit vorbereiten können?

Datum des Eingangs: 26.07.2007 / Ausgegeben: 06.08.2007

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Übergangsfristen sind keine Besonderheit des Beitritts der zehn neuen Mitgliedstaaten zum 1. Mai 2004. Auch als Griechenland im Jahr 1981 bzw. Spanien und Portugal 1986 Mitglied der damaligen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wurden, galten Übergangsregelungen. Diese haben für eine geordnete Annäherung der neuen an die alten Mitgliedstaaten gesorgt. Die jetzigen Übergangsregelungen in Form des sog. 2+3+2-Modells sind eine Fortentwicklung des damaligen Modells und erlauben eine noch größere Flexibilität. Sie stellen ein Instrument zur schrittweisen Anpassung bei großem wirtschaftlichen und sozialen Gefälle zwischen unterschiedlichen Staaten dar. Insofern tragen sie auch zur politischen Akzeptanz in der Bevölkerung bei. Auch der Beitrittsvertrag mit Rumänien und Bulgarien enthält entsprechende Regelungen.

Entsprechend dem Zuwanderungsgesetz und bilateralen Vereinbarungen ist die kontrollierte und begrenzte Zulassung von Arbeitnehmern zum deutschen Arbeitsmarkt aktuell möglich und wird von einer großen Anzahl von Arbeitnehmern, insbesondere aus den neuen Mitgliedstaaten, auch wahrgenommen. Für Fachkräfte aus den neuen Mitgliedstaaten gelten dabei im Rahmen der sog. Gemeinschaftspräferenz in der Übergangszeit erleichterte Bedingungen: Gem. § 39 Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes können Staatsangehörige aus den neuen Mitgliedstaaten von der Bundesagentur für Arbeit für eine Beschäftigung zugelassen werden, die eine qualifizierte mindestens dreijährige Berufsausbildung voraussetzt, sofern hierfür keine inländischen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Sie haben damit Vorrang vor einer möglichen Zulassung von Drittstaatenangehörigen und sind – anders als neu einreisende Drittstaatenangehörige – nicht auf bestimmte wenige Bereiche beschränkt. Ihnen stehen alle Berufsgruppen und Wirtschaftszweige offen.

Im Hinblick auf die Erforderlichkeit der weiteren Inanspruchnahme der Übergangsfristen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit zum 1. Mai 2009 gibt es sowohl bundesweit als auch im Land Brandenburg ein weit gefächertes Meinungsspektrum. Dieses spiegelt sich auch innerhalb der verschiedenen Arbeitgeberverbände im Land Brandenburg wider. Insofern repräsentieren die Kammern, die sich gegen eine weitere Inanspruchnahme der Übergangsfristen aussprechen, einen Teil der auf Arbeitgeberseite bestehenden Verbandstruktur. Die Landesregierung schenkt den verschiedenen Auffassungen und Positionen im Rahmen des Meinungsfindungsprozesses größte Aufmerksamkeit.

Frage 1: Wann wird über die Ausschöpfung der Übergangsfrist beraten?

Frage 2: In wie weit ist die Landesregierung daran beteiligt?

zu Frage 1 und 2:

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der dritten und letzten Phase der Übergangsfristen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit bis 2011 liegt – wie auch die vorangegangenen Entscheidungen - in der alleinigen Zuständigkeit der Bundesregierung.

Die Länder sind hieran nicht unmittelbar beteiligt. Die Landesregierung wird sich jedoch am politischen Abstimmungsprozess auf Bundesebene beteiligen. Es ist davon auszugehen, dass die Bundesregierung ihre Entscheidung rechtzeitig vor dem 1. Mai 2009 treffen wird.

Frage 3: Wie schätzt die Landesregierung die Auswirkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit auf die brandenburgische Wirtschaft ein? Welche Vorteile könnten die Unternehmen bei einer Aufhebung der Übergangsfristen erwarten? Welche Nachteile könnten die Unternehmen bei einer Aufhebung der Übergangsfristen erwarten?

zu Frage 3:

Die Landesregierung ist zum jetzigen Zeitpunkt der Auffassung, dass die EU-Osterweiterung und damit verbunden auch die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der erweiterten EU eher positive Effekte auf die Brandenburger Wirtschaft haben wird. Die konkreten Vor- bzw. Nachteile sind abhängig vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Freizügigkeitsregelungen und den dann bestehenden Rahmenbedingungen, z. B. dem Entsendegesetz und der Frage des Mindestlohns.

Frage 4: Sieht die Landesregierung die Aufhebung der Übergangsfristen als einen möglichen Baustein, um den Fachkräftemangel in Brandenburg wirksam zu beheben?

zu Frage 4:

Die Landesregierung verfolgt vorrangig das Ziel, die Arbeitslosigkeit in Brandenburg weiter deutlich zu reduzieren. Dies gilt auch im Hinblick auf Fachkräfte. Im Vordergrund steht gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit die Strategie, ansässige Beschäftigte und Arbeitssuchende so zu qualifizieren, dass Fachkräftebedarfe, soweit diese bestehen, gedeckt werden können. Brandenburg hat damit bereits gute Erfolge in der Ansiedlungspolitik vorzuweisen. Der Landesarbeitskreis Fachkräftesicherung hat sich auf vielfältige Handlungsstrategien zur Bekämpfung des Fachkräftemangels verständigt, denen gemeinsam ist, dass sie sich auf die Nutzung und Entwicklung der endogenen Potentiale des Landes konzentrieren. Bestehen trotz dieser Maßnahmen Bedarfe an ausländischen Fachkräften, z. B. an Hochqualifizierten, müssen hierfür Lösungen entwickelt werden. Darüber, ob und inwieweit das im Rahmen einer, ggf. auch branchenspezifischen, Aufhebung der Suspendierung der Arbeitnehmerfreizügigkeit geschehen sollte, ist die politische Meinungsbildung innerhalb der Landesregierung noch nicht abgeschlossen.

Frage 5: Welche Aktivitäten bieten die Kammern ihren Unternehmen an, damit diese sich auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit vorbereiten können?

zu Frage 5:

Diese Frage richtet sich an die Kammern und kann insofern von der Landesregierung nicht beantwortet werden.